Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein
Der Verbandsvorsteher

öffentlich

Sitzungsvorlage			
Betreff			
Satzung zur Änderung der Satzung der VRR AöR			
Organisation	**Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag**	**Datum**	**TOP**
NVN	**NVN/X/2024/0668**	**08.03.2024**	**5**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Sitzungstermin**	**Ergebnis**
Verbandsversammlung des NVN	Entscheidung	19.03.2024	☐

Beschlussvorschlag:

I. Die Verbandsversammlung des NVN stimmt der folgenden Satzung zur Änderung der Satzung der VRR AöR zu:

1. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird die Ziffer 1 hinter dem Wort „Aufwandsentschädigung“ ergänzt um folgende Begriffe:

   „ausschließlich in Form eines Sitzungsgelds“.

2. § 22 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 ergänzt:

   Sofern für die Geltendmachung eines Anspruchs auf einzelne Entschädigungsleistungen eine Glaubhaftmachung erforderlich ist, gilt § 294 ZPO entsprechend.

3. In § 22 Absatz 6 Satz 3 Buchstabe a wird der Verweis auf die Vorschrift § 2 Ziffer 3 EntschVO ersetzt durch den Verweis auf

   § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 EntschVO

4. In § 22 Absatz 6 Satz 3 Buchstabe b wird der Verweis auf die Vorschrift § 5 EntschVO ersetzt durch den Verweis auf

   § 8 EntschVO

5. In § 22a Absatz 1 wird der Verweis auf die Vorschrift § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO ersetzt durch den Verweis auf

   § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO

6. In § 22a Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis auf die Vorschrift § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO ersetzt durch den Verweis auf

   § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO

7. § 44 wird hinter Absatz 8 folgender Absatz 9 ergänzt:

   (9) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 18. März 2024 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 19. März 2024 treten zum 01. Mai 2024 in Kraft.

II. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsteher, redaktionelle Inkorrektheiten, z.B. Zahlendreher, Interpunktionsfehler, zu beseitigen.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (LTDrs. 17/16295) erfolgte eine grundlegende Neuregelung des Entschädigungsrechts für die Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse.

   Infolge der Schaffung der umfassenderen Ermächtigungsgrundlage des § 133 Absatz 5

GO NRW konnte die nähere Ausgestaltung des Entschädigungsrechts im Verordnungswege erfolgen.

2. Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW) vom 26. September 2023 trat zum 01. Januar 2024 in Kraft.

   Regelmäßig soll danach eine monatliche Vollpauschale oder eine monatliche Teilpauschale plus Sitzungsgeld geleistet werden.

   § 4 EntschVO lautet wie folgt:

   > *(1) Die Höhe der monatlichen Vollpauschale für Mitglieder der Landschaftsversammlungen und für Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beträgt 219,30 Euro, die Höhe der monatlichen Teilpauschale beträgt 107,10 Euro. Abweichend von Satz 1 kann die Landschaftsversammlung beschließen, dass die Aufwandsentschädigungen ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes geleistet werden.*
   >
   > *(2) Im Falle von Absatz 1 Satz 1 wird bei Zahlung der monatlichen Teilpauschale diese zuzüglich eines Sitzungsgeldes in Höhe von 56,10 Euro gezahlt. Hat die Landschaftsversammlung von Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, beträgt das Sitzungsgeld 112,20 Euro. § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.*
   >
   > *(3) Für sachkundige Bürgerinnen und Bürger gilt § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 71,40 Euro*

3. In den politischen Gremien des Zweckverbands VRR bestand bisher interfraktionell der Konsens, Aufwandsentschädigungen ausschließlich in Form von Sitzungsgeld zu leisten.

4. Maßstab für die Entschädigungsregelungen im VRR, insbesondere für die Höhe des Sitzungsgelds, sind die entsprechenden Regelungen zu den Landschaftsverbänden. Insofern sind in erster Linie die Verweise in die novellierte Entschädigungsverordnung NRW anzupassen.

5. § 4 Absatz 2 Satz 2 EntschVO legt die aktuelle Höhe des Sitzungsgelds auf 112,20 Euro fest.

6. § 10 EntschVO regelt die Anpassung der Aufwandsentschädigungssätze:

   Die Aufwandsentschädigungssätze nach den §§ 2 bis 4 und 5 Absatz 4 erhöhen sich jährlich, beginnend ab dem 1. Januar 2025, um zwei Prozent. Das für Kommunales zuständige Ministerium macht die jeweils geltenden Entschädigungssätze öffentlich bekannt.

7. Änderungen der Satzung der VRR AöR bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zwei-Drittel-Mehrheit (§ 13 Absatz 2 ZV-Satzung).